

J. G. Emme

Auf einiger Compagnien und Zunfft-Verwandten veranlassen/ wird mit des Königl. Hohen-Tribunals consens, und mit Vorwißen des Königlichen Gouvernements, das den 15den dieses publicirte Müntz-Placat declariret/ daß/ man zwischen Bürgern oder andern Persohnen/ so nicht zu hiesiger Garnison gehören ... nur die helffte an gestempelter Müntze anzunehmen/ schuldig seyn ... : Publicatum Wißmar den 20. Sept. 1715.

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], 1715

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn168463993X>

Druck Freier  Zugang



Auf einiger Compagnien und Junfft-Verwandten
veranlassen / wird mit des Königl. Hohen- Tribunals *consens*,
und mit Vorwissen des Königl. Gouvernements, das
den 15^{den} dieses publicirte Münz-Placat declariret / daß / wan zwi-
schen Bürgern oder andern Persohnen / so nicht zu hiesiger Garnison gehö-
ren / hie in der Stadt oder auff Poel Handlung gepflogen wird / oder
sonsten Zahlung geschieht / alsdan die Verkäuffere oder die sonstem so woll
von *privatis* als *public*-örthern Gelder zu empfangen haben / nur die helffte
an gestempelter Münze anzunehmen / schuldig seyn ; Welches dan auch
auff der hiesigen Cämmerey und bey der *Accise*-Kammer / so woll bey der Ein-
nahme als Ausgabe wird in ebracht genommen werden :

Es werden aber alle und jede nochmahln erinnert / die Wahren der
Münz-Erhöhung halber weder zu steigern noch zurück zuhalten / weniger zu
verfälschen / sondern solche für billigen und bisher üblichen Preiß zuverkauffen.
So dan die ungestempelte Scheide-Münze an Schilling / Sechßling und
Dreilingen bey Vermeidung ernstlicher Beabndung nicht zu hinterhalten /
sondern zu Verhütung aller Unordnung / solche zur Verwechslung / so woll
gegen die gestempelte als ungestempelte Münze an jederman / der es ver-
langet / willig heraus zugeben und abfolgen zulassen :

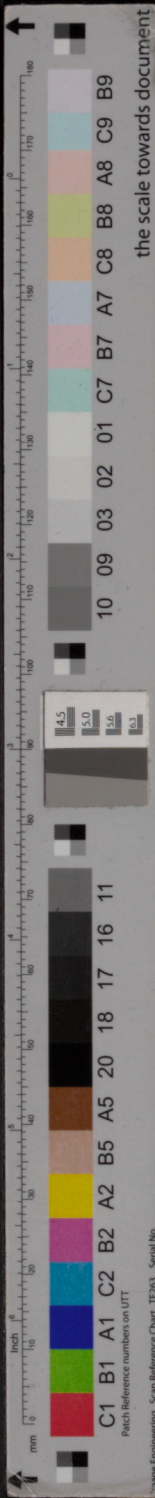
Publicatum Wismar den 20. Sept. 1715.

MK - 13098/2 61)

J. G. EMME.
Secretarius.

~~MK 2005 50.~~

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]



iniger Compagnien und **Zunft**, Verwandten
lassen / wird mit des Königl. *Hohen Tribunal's* *consens*,
mit Vorwissen des Königl. *Gouvernements*, das
sden dieses publicirte Münz-*Placat* declariret / daß / wan zwi-
oder andern Persohnen / so nicht zu hiesiger *Garnison* gehö-
er Stadt oder auff Poel Handlung gepflogen wird / oder
geschiehet / alsdan die Verkäuffere oder die sonsten so woll
public-örthern Gelder zu empfangen haben / nur die helffte
Münze anzunehmen / schuldig seyn ; Welches dan auch
in *Cämmerer* und bey der *Accise*-Kammer / so woll bey der Ein-
gabe wird in vacht genommen werden :

den aber alle und jede nochmahln erinnert / die *Wahren* der
ang halber weder zu steigern noch zurück zuhalten / weniger zu
ndern welche für billigen und bisher üblichen *Preis* zuverkauffen.
gestempelte *Scheide*-Münze an *Schilling* / *Sechsling* und
Vermeidung ernstlicher *Beahndung* nicht zu hinterhalten /
ütung aller *Unordnung* / solche zur *Verwechslung* / so woll
mpelte als ungestempelte Münze an jederman / der es ver-
heraus zugeben und abfolgen zulassen :

datum *Wismar* den 20. Sept. 1715.

1309812 01
005 00

J. G. EMME.
Secretarius.